

Produktpirateriebericht 2022

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 im Jahr 2022



Produktpirateriebericht 2022

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 im Jahr 2022

Wien, März 2023

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung III/11

Gesamtumsetzung: Abteilung III/11

Fotonachweis: Bundesministerium für Finanzen/Wenzel

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen

Wien, März 2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an post.vub@bmf.gv.at.

Inhalt

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen.....	7
1 Einführung	13
1.1 Auftrag zur Erstellung des Berichts.....	13
1.2 Übersicht über den Produktpirateriebericht 2022.....	13
2 Bewertung der aktuellen Situation	15
2.1 Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums	15
2.2 Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente – eine gefährliche Bedrohung.....	18
2.3 Der EU-Zoll-Aktionsplan 2018 bis 2022	23
2.4 Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums.....	27
3 Daten und Fakten	39
3.1 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden	39
3.2 Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2022	41
3.2.1 Aufgriffe	41
3.2.2 Schutzrechte	45
3.2.3 Ursprungsländer	46
3.2.4 Versandungsländer	47
3.2.5 Bestimmungsländer	50
3.2.6 Verfahrensarten.....	51
3.2.7 Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze.....	52
3.2.8 Frachtverkehr / Reiseverkehr	53
3.2.9 Ergebnisse	53
4 Glossar	57
Tabellenverzeichnis	73
Abbildungsverzeichnis.....	74

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen

Marken- und Produktpiraterie, also das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, sind in einer innovationsgetriebenen globalen Wirtschaft von negativer Bedeutung. Geistiges Eigentum ist für Unternehmen ein zentraler Wertschöpfungsfaktor und treibende Kraft für ihren Erfolg auf wettbewerbsorientierten Märkten. Auf makroökonomischer Ebene zählen der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu den wichtigsten Triebkräften für Innovation, welche wiederum zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des geistigen Eigentums muss die Marken- und Produktpiraterie unmittelbar als eine der zentralen Bedrohungen für nachhaltige, auf geistigem Eigentum basierende Geschäftsmodelle ins Auge gefasst werden.

Die von der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums im Oktober 2022 veröffentlichte aktualisierte Studie zum Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung in der EU hat bestätigt, wie wichtig diese Wirtschaftszweige sind.

- In der EU bestehen 357 schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige. Von diesen Wirtschaftszweigen verwenden 229 (64 %) mehr als ein Schutzrecht intensiv.
- 61 Millionen Personen in der EU (29,7 % aller Arbeitsplätze) sind direkt in schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen beschäftigt.
- 81 Millionen Arbeitsplätze in der EU (39,4 % der Gesamtbeschäftigung) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden, weil weitere 20 Millionen Beschäftigte in Unternehmen, die den schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen Waren und Dienstleistungen zuliefern, arbeiten.
- 47 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige; das entspricht einem Wert von 6,4 Billionen Euro.
- Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige stellen mehr als 75 % des Intra-EU-Handels und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 41 %.
- Die wirtschaftliche Bedeutung von Branchen, die sich mit der Entwicklung von Klimaschutztechnologien befassen, ist in den letzten Jahren gestiegen. Sektoren mit einem

besonders hohen Anteil von Patenten im Bereich Klimaschutztechnologien oder von grünen Marken standen im Zeitraum 2017 bis 2019 in der EU für 9,3 % der Beschäftigung und 14,0 % des BIP sowie für einen erheblichen Teil der Außenhandelstätigkeit der EU.

In Österreich werden 29,8 % aller Arbeitsplätze (d.s. mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte) durch schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige geschaffen. 44,2 % des BIP entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums hat 2022 verschiedene weitere Studien veröffentlicht bzw. aktualisiert, die ein besorgniserregendes Bild zeigen:

- Das weltweite Handelsvolumen mit Fälschungen belief sich im Jahr 2019 auf 412 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Anteil am Welthandel von 2,5 %.
- Die Werte der Einfuhren gefälschter Waren in die EU beliefen sich im Jahr 2019 auf 119 Milliarden Euro, was 5,8 % der Gesamteinfuhren der EU entspricht. Das Volumen der Einfuhren gefälschter Waren in die EU ist gegenüber der vorherigen Studie, in der Daten aus dem Jahr 2016 verwendet wurden, praktisch unverändert.
- Die gefälschten Waren stammen nach wie vor hauptsächlich aus China. Weitere wichtige Herkunftsländer von Fälschungen sind die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur.
- Die am häufigsten beschlagnahmten Produktkategorien sind nach wie vor Schuhe, gefolgt von Bekleidung, Lederwaren, elektronischen Geräten und Kosmetika. Die Beschlagnahmen gefälschter Parfümeriewaren und Kosmetika sowie Spielzeug und Spiele haben sich zwischen 2016 und 2019 verdoppelt.
- Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums erwiesen sich als großes Risiko für die Rentabilität und sogar das Überleben kleiner Unternehmen.
- Die Überlebenswahrscheinlichkeit von KMU, deren geistiges Eigentum verletzt wurde, ist um 34 % geringer als bei KMU, denen keine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums widerfahren ist.
- Die Hälfte der an den EU-Grenzen beschlagnahmten gefälschten Produkte, die Rechte des geistigen Eigentums von KMU verletzt, wurden online gekauft.
- China ist mit Abstand die größte Quelle für gefälschte Waren.

Die Beobachtungsstelle hat auch Umfang und Trends des Handels mit gefälschten Waren, die eine Gefahr für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt darstellen, quantitativ bewertet:

- Parfüms, Kosmetika, Bekleidung, Spielzeug, Autoersatzteile und Arzneimittel sind am häufigsten von gefährlichen Fälschungen betroffen.
- Minderwertige und gefälschte Waren können für Verbraucher gesundheitsgefährdend oder sogar lebensgefährlich sein und gleichzeitig auch eine Bedrohung für die Umwelt darstellen.
- Sowohl die Herstellung als auch die Entsorgung von gefälschten Artikeln kann erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn bei der Herstellung giftige Farbstoffe oder verbotene bzw. gesundheitsgefährdende Chemikalien eingesetzt werden.
- Auf den Online-Verkauf entfallen 60 % der Beschlagnahmen gefährlicher Produkte, deren Bestimmungsort die EU ist.
- 75 % der beschlagnahmten gefährlichen Fälschungen entfallen auf China (55 % der weltweiten Zollbeschlagnahmen) und Hongkong (19 %), was fast drei Vierteln der Beschlagnahmen entspricht. 9 % der gefährlichen Waren entfielen auf die Türkei.

Verbraucherinnen und Verbraucher können durch Produktfälschungen getäuscht werden und sind mitunter Gefahren für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt, wie eine Auswertung der Warnmeldungen der Jahre 2010 bis 2017 im Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission für gefährliche Non-Food-Produkte (RAPEX) durch die Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums zeigt:

- 97 % der erfassten gefährlichen gefälschten Waren wurden als Waren eingestuft, von denen ein schwerwiegendes Risiko ausgeht.
- 80 % der in der EU als gefährlich und gefälscht gemeldeten Waren sind für Kinder als Endverbraucher bestimmt (Spielzeug, Kinderpflegeprodukte und Kinderbekleidung).
- Die häufigste gemeldete Gefahr (32 %) bezog sich auf die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien und Giftstoffen, bei denen die unmittelbare oder langfristige Exposition zu akuten oder chronischen gesundheitlichen Problemen führen könnte.
- 24 % der als Fälschungen erfassten gefährlichen Produkte bargen mehr als eine Gefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Die Ursachen der ermittelten Gefahren reichten von schlecht konstruierten Produkten, der Verwendung von minderwertigen Materialien und Komponenten bis hin zum fehlenden Verständnis von Vorschriften oder Sicherheitsmechanismen.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörde reagiert aber nicht nur auf diese neuen Bedrohungen, sondern sie agiert gerade hier sehr offensiv.

Ziel der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 ist es, so weit wie möglich zu verhindern, dass Produktfälschungen auf den Unionsmarkt gelangen. Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet und führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch. Die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhabern und den Rechtenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Im Jahr 2022 hat der Zoll

- **3.978 Produktpiraterie-Aufgriffe (Sendungen)** verzeichnet, aus denen insgesamt
- **6.366 Verfahren** resultierten (weil bei einzelnen Sendungen vielfach Fälschungen verschiedener Rechtsinhaber betroffen waren).
- Der Wert der dabei beschlagnahmten **28.316 Produkte** betrug nahezu **6,7 Millionen Euro** (gemessen am Originalpreis).

Das ist nach dem Ausnahmejahr 2021 der zweithöchste Wert seit Beginn der Aufzeichnungen! Auch die aus diesen Aufgriffen resultierenden 6.366 Verfahren liegen im langjährigen Spitzenfeld.

Nach wie vor besorgniserregend sind Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente, die entgegen dem Verbot nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 durch Privatpersonen im Fernabsatz (z.B. über das Internet) bestellt und anschließend eingeführt werden oder die Gegenstand von Schmuggelaktivitäten sind. Gefälschte und illegale Medikamente verursachen nicht nur einen wirtschaftlichen Schaden für die Pharmawirtschaft, sondern stellen auch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, da sie häufig nicht gemäß den einschlägigen Rezepturen zubereitet werden und möglicherweise gefährliche Inhaltsstoffe enthalten.

2016 erreichte der internationale Handel mit gefälschten Arzneimitteln nach einer Studie der OECD und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum mehr als 4 Milliarden Euro. Nicht in dieser Zahl enthalten ist allerdings ein sehr großes Volumen von im Inland erzeugten und verbrauchten illegalen Arzneimitteln.

Nach dieser Studie waren bei 96 % der vom Zoll beschlagnahmten pharmazeutischen Produkte im Zeitraum 2014 bis 2016 Post- und Kurierdienste beteiligt, dies entspricht weit mehr als dem Durchschnitt bei anderen Erzeugnissen.

Im Jahr 2022 wurden in Österreich **11.691 Sendungen** mit insgesamt **832.267 gefälschten und anderen illegalen Medikamenten** beschlagnahmt.

So viele Fälle in einem Jahr hat der Zoll noch nie verzeichnet. **Gegenüber 2021 ergibt sich eine Steigerung um mehr als 146 % (von 7.983 auf 11.691 Sendungen).**

Auch die dabei aufgegriffene Menge von 832.267 Medikamenten war eine der höchsten je vom Zoll beschlagnahmten Menge.

1 Einführung

1.1 Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 7 Abs. 2 Produktpirateriegesetz 2020 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EU-Produktpiraterieverordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird dem Gesetzesauftrag für das Jahr 2022 entsprochen.

1.2 Übersicht über den Produktpirateriebericht 2022

Der Bericht enthält in Abschnitt 2 eine Bewertung der aktuellen Situation auf Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurden. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Kommission, der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums berücksichtigt.

In Abschnitt 3 werden die im Jahr 2022 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EU-Produktpiraterieverordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 präsentiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EU-Produktpiraterieverordnung 2014 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2020 gesammelt wurden. Sämtliche im Abschnitt 3 angeführten Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 4 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

2 Bewertung der aktuellen Situation

2.1 Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums

Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet. Sie führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch und sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums geht. Aufgabe der Zollbehörden ist es, bei Waren, die gemäß den Zollvorschriften der EU der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen, angemessene Kontrollen durchzuführen, um Vorgänge zu verhindern, die gegen die Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen. Dies stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechteinhabern und den Rechtenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Alle Waren, die ein- oder ausgeführt werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Zur Identifikation potentiell risikoreicher Sendungen verwenden die Zollverwaltungen das System des Risikomanagements, das sowohl auf EDV-gestützte als auch auf manuelle Auswahl der zu kontrollierenden Sendungen beruht. Sofern die mutmaßlichen Rechtsverletzer und die Transportwege bekannt sind, können elektronische Systeme sehr wirkungsvoll eingesetzt werden.

Eine besondere Herausforderung für den Zoll sind Fälschungen, die über das Internet vertrieben werden. Im Internet bestellte Waren werden in Kleinsendungen im Postverkehr oder durch Kurierdienste eingeführt. Im Jahr 2022 wurden alleine im Postverkehr insgesamt 3.923 Sendungen mit online bestellten Fälschungen aufgegriffen. Das sind 98,62 % aller Sendungen, die Fälschungen enthielten. Dabei wurden wegen der geringen Größe von Postsendungen allerdings „nur“ 9.545 aller gefälschten Artikel (33,71 %) beschlagnahmt.

Mit 3.923 Postsendungen haben sich die Produktpiraterieaufgriffe bei dieser Beförderungsart gegenüber dem Vorjahr halbiert (2021 wurden im Postverkehr 7.881 Sendungen mit Fälschungen aufgegriffen). 2021 war bei den Postsendungen aber insofern ein Ausnahmejahr, als ein einziger chinesischer Versender, der von Ende 2020 bis März 2021 einige tausend Sendungen mit extrem günstigen gefälschten Artikeln per Post nach Österreich versendet hat, für die starke Steigerung bei den Produktpiraterieaufgriffen verantwortlich war. Ab April 2021 „normalisierte“ sich die Situation wieder weitgehend und die im Postverkehr aufgegriffenen Fälschungen bewegten sich wieder auf dem ungefähr gleichen Niveau des Vorjahres.

Der starke Anstieg der Produktpiraterieaufgriffe im Jahr 2021, der vor allem auf einen einzigen Versender zurückzuführen ist, der zudem nur kurz in Erscheinung getreten ist, zeigt, dass Schwankungen bei diesen Aufgriffen oft von einzelnen Fälschern, die ihre billigen Plagiate massiv bewerben, nur kurze Zeit anbieten und danach wieder von der Bildfläche verschwinden, abhängen.

Aber auch andere Faktoren wirken sich auf die Tätigkeit des Zolls aus. In den letzten Jahren lagen die Zuwachsraten der Post- sowie Kurierdienstsendungen aufgrund der zunehmenden Internetbestellungen, auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, beträchtlich über den Zuwachsraten der sonstigen Zollabfertigungen, wodurch auch die Produktpiraterieaufgriffe stiegen.

Zur Schaffung möglichst gleicher Wettbewerbsbedingungen für den EU-Handel entfiel mit 1. Juli 2021 für Warensendungen aus Drittstaaten unter 22 Euro die Einfuhrumsatzsteuerbefreiung. Daher ist ab 1. Juli 2021 für alle Warensendungen aus Drittstaaten, die in die EU eingeführt werden, unabhängig vom Warenwert die Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. Diese Regelung führte zu einem Rückgang der Postsendungen nach Online-Bestellungen, was sich auch bei der Anzahl der Produktpiraterieaufgriffe widerspiegelt.

Beim Zollamt Österreich ist auch spürbar, dass der Frachtverkehr vermehrt über Ungarn und die Slowakei umgeleitet wird. Der russische Angriffskrieg in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 und die damit verbundenen zollrechtlichen und handelspolitischen Maßnahmen sowie die bis vor kurzem in China geltenden Corona Maßnahmen wirkten sich ebenfalls negativ auf das Frachtaufkommen am Flughafen Wien aus.

Zur Aufdeckung von Sendungen mit Plagiaten finden neben den laufenden physischen Kontrollen bei Post und Kurierdiensten weiter regelmäßige Schwerpunktaktionen, teilwei-

se auch im Rahmen von internationalen Kontrolloperationen statt, bei denen wöchentlich intensive Überprüfungen im Versandhandel aus Drittländern durchgeführt werden um zu verhindern, dass auf diesem Weg illegale Waren eingeführt werden. Diese Schwerpunktkontrollen zeigen jedenfalls auch ihre Wirkung.

Im Jahr 2022 wurden trotz des Rückgangs gegenüber dem Vorjahr insgesamt 3.978 Sendungen mit Plagiaten aufgegriffen. Das ist nach dem Ausnahmejahr 2021 der zweithöchste Wert seit Beginn der Aufzeichnungen! Auch die aus diesen Aufgriffen resultierenden 6.366 Verfahren, die sich ergeben, weil bei einer Sendung vielfach mehrere Rechtsinhaber betroffen sind, liegen im langjährigen Spitzenfeld.

Außergewöhnliche Produktpiraterieaufgriffe

Im Juli 2022 wurde eine bei der Zollstelle Kufstein zur Verzollung angemeldete Sendung aus China im Hinblick auf eine laufende EU-Schwerpunktaktion zur Aufdeckung von Unterfakturierungen einer Zollkontrolle unterzogen. Unterfakturierung wurde keine festgestellt. Allerdings zeigte sich, dass die Sendung 985 nachgeahmte Rucksäcke enthielt. Der Rechtsinhaber bestätigte den Piraterieverdacht. Die beschlagnahmten Waren wurden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Aufgrund eines Hinweises, der Route und der Art der Verpackung wurde Mitte September 2022 bei einer Schwerpunktkontrolle im Zolllager am Flughafen Wien eine Sendung aus Hongkong via Dubai einer genauen Zollkontrolle unterzogen. In Folge stellte sich heraus, dass es sich um einen Volltreffer handelte: In 168 Kartons wurden 6.420 Stück vermutlich gefälschte Markenprodukte gefunden.

In der mehr als 2 Tonnen schweren Sendung fanden sich 300 Stück Ohrhörer, 1.611 Stück Handycover und andere Handyteile, 388 Stück Bekleidung und Accessoires, 2.080 Stück Logos in Form von diversen Plaketten, 1.277 Stück Sportschuhe, 46 Stück Taschen, 332 Stück Uhren und 386 Stück Verpackungen, alles Fälschungen von bekannten Marken. Die betroffene Spedition aus Wien gab im Nachhinein – als die Fälschungen erkannt wurden – an, dass die Sendung als eine Art „Hilfslieferung“ für die Ukraine gedacht war. Der Verstoß gegen das Markenrecht kann die Firma nun teuer zu stehen kommen, es droht ein Verfahren mit den Rechtsinhabern.

Dieser besonders verwerfliche Fall zeigt auch, dass sich die Fälscher ungeachtet des durch den russischen Angriffskrieg verursachten Leids und der Not der Menschen in der Ukraine bereichern wollten.

Im September 2022 wurde eine bei der Zollstelle Flughafen Wien angemeldete Sendung einer Zollkontrolle unterzogen. Bei der Überprüfung der Rechnung, auf der sich auch Bilder zum jeweiligen Produkt befanden, ergaben sich erste Verdachtsmomente, dass es sich bei einem Teil der Ware um Produktfälschungen handeln könnte. Bei der anschließenden Warenbeschau bestätigte sich dieser Verdacht. 32 Kartons enthielten insgesamt 1.320 Stück gefälschte Spielzeuge von zwei Markenherstellern. Nachdem die zuständigen Rechtsvertreter die Verletzung des Markenrechts bestätigten, wurden auch diese Plagiate vernichtet.

2.2 Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente – eine gefährliche Bedrohung

Medikamentenfälschungen und andere illegale Medikamente werden von skrupellosen Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die nicht annähernd den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind oft mit Schadstoffen verunreinigte Medikamente oder Medikamente, die über- oder unterdosiert sind, oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

2016 erreichte der internationale Handel mit gefälschten Arzneimitteln nach einer Studie¹ der OECD und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum mehr als 4 Milliarden Euro. Nicht in dieser Zahl enthalten ist allerdings ein sehr großes Volumen von im Inland erzeugten und verbrauchten illegalen Arzneimitteln.

Gefälschte und illegale Medikamente verursachen nicht nur einen wirtschaftlichen Schaden für diesen Wirtschaftszweig, sondern stellen auch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, da sie häufig nicht gemäß den einschlägigen Rezepturen zubereitet werden und möglicherweise gefährliche Inhaltsstoffe enthalten.

Vertrieben werden diese Pillen über Online-Portale, die den Konsumentinnen und Konsumenten Echtheit und Seriosität vortäuschen. Das bestätigt auch die zuvor erwähnte Studie:

¹ Studie „Handel mit gefälschten Arzneimitteln“, siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/trade-in-counterfeit-pharmaceutical-products>.

Bei 96 % der vom Zoll beschlagnahmten pharmazeutischen Produkte im Zeitraum 2014 bis 2016 waren Post- und Kurierdienste beteiligt, dies entspricht weit mehr als dem Durchschnitt bei anderen Erzeugnissen.

Tatsächlich steht hinter diesen illegalen Machenschaften vor allem die organisierte Kriminalität, die keinerlei Rücksicht auf den gesundheitlichen oder finanziellen Schaden für die betrogenen Kundinnen und Kunden oder die Folgekosten für die Gesellschaft nimmt.

Im Jahr 2022 wurden **11.691 Sendungen** mit insgesamt **832.267 gefälschten und anderen illegalen Medikamenten** beschlagnahmt.

So viele Fälle in einem Jahr hat der Zoll noch nie verzeichnet. **Gegenüber dem Jahr 2021 ergibt sich eine Steigerung um mehr als 146 % (von 7.983 auf 11.691 Sendungen).**

Auch die dabei aufgegriffene Menge von 832.267 Medikamenten war eine der höchsten je vom Zoll beschlagnahmten Menge.

Die Rekordmengen im Jahr 2018 und 2021 (siehe Tabelle 1) waren vor allem auf einzelne Medikamentenschmuggelfälle mit sehr großen beschlagnahmten Mengen zurückzuführen. Im Jahr 2022 gab es hingegen „nur“ einen größeren Medikamentenschmuggelfall.

Anfang Dezember 2022 konnte das Zollteam am Wiener Flughafen eine Frachtsendung mit drei Tonnen Potenzmittel stoppen. Wieder einmal bestätigte sich an diesem Tag, dass die Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zollamts Österreich und ihre stete Aufmerksamkeit quasi eine Erfolgsgarantie sind: Im Zuge der Kontrolle fiel dem Team eine auffällige Fracht in das Auge, die aus Indien via Frankfurt mit dem LKW nach Wien geliefert worden war und im Zolllager nun auf ihre Weiterlieferung an eine Spedition in Griechenland wartete. Für eine Medikamentensendung schlecht verpackt, erweckten die Pakete das Interesse der Zollorgane.

In den 150 Kartons, die insgesamt knapp drei Tonnen wogen, fanden die Zollorgane 45.000 Packungen Potenzmittel. Laut Ankündigung auf dem Überkarton enthielt jede Pa-

ckung eine Wochenration von sieben Gels zum Einnehmen in unterschiedlichen Geschmacksrichtungen.

Das in Indien hergestellte Potenzmittel ist in Europa nicht zugelassen. Da die für die Einfuhr notwendige Einfuhrbescheinigung nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz nicht vorlag, wurde die Sendung vorläufig beschlagnahmt und eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

Bei den anderen illegalen Arzneiwaren handelt es sich vor allem um solche, die entgegen dem Verbot nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 durch Privatpersonen im Fernabsatz (z.B. über das Internet) bestellt und anschließend eingeführt worden sind bzw. um geschmuggelte Medikamente. Spitzenreiter bei den vom Zoll aufgegriffenen Arzneiwaren und Gesundheitspräparaten sind nach wie vor Potenzmittel sowie fruchtbarkeitsfördernde Produkte, gefolgt von Schlaf- und Beruhigungsmitteln, schmerz- und entzündungshemmenden Medikamenten.

2022 wurden vom österreichischen Zoll – vor allem in den Postverteilerzentren – bei 305 Aufgriffen insgesamt 15.985 Tabletten des Wurmmittels „Ivermectin“ aufgegriffen. Damit gehen die seit September 2021 zu beobachtenden Aufgriffe langsam wieder zurück (2021 wurden bei 837 Aufgriffen insgesamt 41.719 Tabletten dieses Arzneimittels beschlagnahmt).

Das Medikament wird unter verschiedensten Produktbezeichnungen hauptsächlich aus Singapur, Indien und Hongkong versendet. Bestimmt waren die Sendungen für Empfänger in ganz Österreich.

In Österreich sind Ivermectin-Tabletten beim Menschen für die Behandlung von Krätzmilbe sowie von parasitären Wurmbefällen und Ivermectin-Hautpräparate für die Behandlung von Kupferakne zugelassen. Im veterinärmedizinischen Bereich erstreckt sich die Zulassung auf die Anwendung gegen innere und äußere Parasiten bei einer Vielzahl von Tierarten.

Ivermectin-Arzneimittel sind jedenfalls nicht zur Behandlung von COVID-19 zugelassen, weshalb das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen bereits seit dem 22. März 2021 vor einer Anwendung von Ivermectin zur Behandlung von COVID-19 warnt (siehe <https://www.basg.gv.at/marktbeobachtung/amtliche-nachrichten/detail/warnung-vor-anwendung-von-ivermectin-zur-behandlung-von-covid-19>).

Andere angebliche Corona-Medikamente, wie Chloroquin oder Hydroxychloroquin fanden sich nur vereinzelt unter den Beschlagnahmungen. Von dem speziell zur Behandlung von Covid 19 entwickelten Medikament Paxlovid wurden keine illegalen Einfuhren festgestellt.

Mitunter finden sich unter den illegalen Arzneimitteln auch Produkte, die auf den ersten Blick gar keine Medikamente sind: Ein im Internet als „wunderbares natürliches Aphrodisiakum mit Honig“, als „energieverbesserndes und belebendes Spezialprodukt“ oder als „pflanzliches Potenzmittel“ angepriesenes Produkt stellte sich als Honig dar, der den nicht deklarierten und in Potenzmitteln verwendeten Arzneiwirkstoff Sildenafil enthält.

Anders als bei den illegalen Medikamenten gehen die Aufgriffe bei den gefälschten Medikamenten (dabei handelt es sich hauptsächlich um Potenzmittel) seit dem Jahr 2018 zurück. Das liegt vor allem daran, dass der Patentschutz von Tadalafil, einem Wirkstoff, der gegen Erektionsstörungen eingesetzt wird, am 15. November 2017 ausgelaufen ist. 2017 hat es noch 527 Produktpirateriefälle mit insgesamt 23.526 Tabletten mit dem Wirkstoff Tadalafil gegeben. Das waren fast 52 % der Produktpiraterieaufgriffe bei den Medikamenten bzw. nahezu 43 % der 2017 aus dem Verkehr gezogenen Medikamentenplagiate. Ohne Patentschutz sind derartige Medikamente oftmals „nur mehr“ illegale Medikamente.

Nach dem Auslaufen des Patentschutzes sind sehr rasch Generika mit dem Wirkstoff Tadalafil auf den Markt gekommen. Das ist eine durchaus marktübliche Entwicklung. Diese Entwicklung war auch bei den Fälschern und bei den Vertreibern von illegalen Medikamenten zu beobachten. Seit dem Jahr 2018 verlagern sich die Internetbestellungen bei den Potenzmitteln verstärkt zu „Generika“. Die Fälscher bzw. auch die Käufer schwenken also vermehrt auf Produkte um, die nicht unter Produktpiraterie fallen. Das hat auch einige Pharmafirmen dazu bewogen, ihre Anträge auf Tätigwerden beim Zoll gar nicht mehr zu verlängern.

Tabelle 1: Entwicklung der Aufgriffe von gefälschten und anderen illegalen Medikamenten seit dem Jahr 2004

Jahre	gefälschte Medikamente		andere illegale Medikamente	
	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Medikamente	Anzahl Fälle (Aufgriffe)	Anzahl illegale Medikamente
2004	0	0		
2005	1	55	detaillierte Daten wurden bis 2008 nicht erhoben und stehen daher für den Vergleich nicht zur Verfügung	
2006	127	12.271		
2007	958	42.386		
2008	783	40.078		
2009	593	27.095	11	32.603
2010	404	16.903	64	68.529
2011	823	41.589	538	90.162
2012	630	33.404	576	49.216
2013	436	22.293	583	64.665
2014	163	5.404	545	93.634
2015	479	17.268	713	88.976
2016	900	53.389	643	81.266
2017	1.018	54.895	2.231	315.391
2018	178	10.476	2.639	1.186.951
2019	96	4.748	2.065	332.543
2020	1	12	3.419	345.954
2021	32	753	7.951	2.620.730
2022	3	92	11.688	832.175

Seit Jahren verzeichnet die Zollverwaltung österreichweit einen stetigen Anstieg der Aufgriffe an gefälschten und anderen illegalen Medikamenten. Die Internet-Einkäufe machen auch vor Bestellungen von Arzneien nicht halt.

Telefonische und Online-Befragungen zum Thema Medikamente, die Unique Research, unter der Leitung des renommierten Politikwissenschaftlers Peter Hajek, im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen im September 2021 durchgeführt hatte, zeigen folgendes Bild:

- Eine Mehrheit findet, dass Medikamentenfälschungen schwer zu erkennen sind.
- Gefälschte Medikamente erwartet man vor allem im Internet.
- 42 % vermuten Fälschungen vorwiegend im Bereich Potenzmittel, 24 % im Bereich Schmerzmittel.
- Medikamentenfälschungen stellen für die Mehrheit „eher“ ein Gesundheitsproblem dar, am ehesten werden gefährliche Nebenwirkungen befürchtet.
- Der beste Schutz vor Fälschungen ist der Einkauf in Apotheken, 36 % vertrauen aber auch geprüften und bekannten Online-Händlern.
- 15 % sind bereits auf Kanäle mit gefälschten Medikamenten gestoßen. 8 % auf Internet-Seiten mit gefälschten COVID-Tests, COVID-Medikamenten oder COVID-Impfungen. 24 % haben bereits bedenkliche Werbung für Medikamente bekommen.
- Medikamente werden überwiegend in Apotheken gekauft, 6 % kaufen überwiegend online.
- 8 % haben ihr Einkaufsverhalten durch die Pandemie verändert und vorwiegend hin zum Online-Kauf verlagert.

Unter <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/medikamentensicherheit.html> ist die Studie auf der BMF-Homepage veröffentlicht.

Dem Bundesministerium für Finanzen ist aber nicht nur der Kampf gegen Arzneimittelkriminalität durch den Zoll wichtig. Ein großes Anliegen ist auch eine gezielte Information und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger Österreichs über die Gefahren gefälschter und illegaler Arzneimittel, denn das Wohl und der Schutz der Bevölkerung stehen klar im Vordergrund. So werden nach entsprechenden Aufgriffen immer wieder auch Presseausendungen für entsprechende Informationen und Warnungen genutzt.

2.3 Der EU-Zoll-Aktionsplan 2018 bis 2022

Am 9. Oktober 2018 wurden auf österreichische Initiative im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft die „Schlussfolgerungen des Rates zum EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2018-2022“ verabschiedet. Die Schlussfolgerungen und der Aktionsplan wurden am 21. Jänner 2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. C 24, S. 3).

Dieser nunmehr vierte Aktionsplan im Bereich der Bekämpfung der Produktpiraterie durch den Zoll enthält einige Kernelemente früherer Aktionspläne, die weiterhin gültig sind und

vertieft werden müssen. Der Aktionsplan beinhaltet auch neue Elemente, wie beispielsweise die Schaffung einer elektronischen Antragstellung für Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden, Aktionen im Bereich E-Commerce, um der ständig steigenden Zahl von Kleinsendungen mit Produktfälschungen im Post- und Kurierdienstverkehr besser begegnen zu können, oder die Entwicklung spezieller Trainingsprogramme für den Zoll.

Der EU-Zoll-Aktionsplan verfolgt folgende strategische Ziele:

- Gewährleistung einer wirksamen Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden in der gesamten EU,
- Bekämpfung der wichtigsten Trends im Handel mit Waren, die gegen die Rechte des geistigen Eigentums verstoßen,
- Bekämpfung des Handels mit Rechten an geistigem Eigentum in der gesamten internationalen Lieferkette sowie
- Stärkung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und den Strafverfolgungsbehörden.

In den Schlussfolgerungen des Rates werden die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert, den Aktionsplan wirksam und effizient umzusetzen, indem sie die verfügbaren Instrumente und verfügbaren Ressourcen in vollem Umfang nutzen.

Die konkreten Umsetzungsmaßnahmen erfolgen an Hand einer „Road-Map“, die von der Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet und am 2. Juli 2019 angenommen worden ist.

Im Jahr 2022 konnte der Aktionsplan wegen der COVID-19-Pandemie nicht wie geplant durchgeführt werden. Abgeschlossen werden konnten die technischen Arbeiten zur Umsetzung der elektronischen Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden unter Mitarbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (siehe auch Punkt 2.4), die eine EU-Plattform („IP Enforcement Portal“) als sicheres Kommunikationsinstrument zwischen Rechtsinhabern und Zollbehörden für diese Zwecke zur Verfügung stellt. Über das IP Enforcement Portal können von Rechtsinhabern Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden in elektronischer Form an die Zollbehörden übermittelt und elektronisch eingereichte Anträge auch verlängert und geändert werden. Derzeit arbeitet die Kommission an einer Durchführungsverordnung, mit der eine solche elektronische Antragstellung für verpflichtend erklärt wird.

Am 16. Dezember 2022 hat die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken für das Jahr 2021 veröffentlicht. Dieser Bericht wurde gemeinsam mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) veröffentlicht und umfasst Daten zu den Produktpiraterieaufgriffen bei Ein- und Ausfuhren, die von den Zollbehörden von 26 der 27 EU-Mitgliedstaaten² gemeldet wurden, und auch Daten zu Beschlagnahmen im Binnenmarkt, die von den Durchsetzungsbehörden von 21 der 27 EU-Mitgliedstaaten³ gemeldet wurden (siehe https://ec.europa.eu/taxation_customs/customs-4/intellectual-property-rights-facts-and-figures_en).

Der Bericht zeigt bei den Produktpiraterieaufgriffen der Zollbehörden bei Ein- und Ausfuhren EU-weit folgendes Bild:

- die Produktpiraterieaufgriffe sind im Jahr 2021 gegenüber 2020 im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (von circa 70.000 im Jahr 2020 auf rund 75.000 im Jahr 2021).;
- auch die Anzahl der dabei eingeleiteten Verfahren ist von etwa 102.000 im Jahr 2020 auf rund 124.000 im Jahr 2021 gestiegen;
- deutlich ausgeprägter verlief die Entwicklung bei der Zahl der sichergestellten Waren (von etwa 27 Millionen im Jahr 2020 auf etwa 42 Millionen im Jahr 2021).

Entgegen diesem gesamteuropäischen Trend hat die österreichische Zollverwaltung bei den Produktpiraterieaufgriffen im Jahr 2021 sehr wohl eine gewaltige Steigerung erlebt, wie im Produktpirateriebericht 2021 ausführlich dargestellt worden ist (siehe <https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/produktpiraterie/produktpirateriebericht-aufgriffsstatistik.html>):

- die Produktpiraterieaufgriffe sind im Jahr 2021 gegenüber 2020 um 147,5 % gestiegen (von 3.317 im Jahr 2020 auf 8.210 im Jahr 2021, was im Wesentlichen auf einen einzigen chinesischen Versender, der von Ende 2020 bis März 2021 einige tausend Sendungen mit extrem günstigen gefälschten Artikeln per Post nach Österreich versendet hat, zurückzuführen war);
- die daraus resultierenden Verfahren haben sich mehr als verdoppelt (Steigerung um 122,3 % von 6.661 auf 14.808);

² Von Griechenland fehlen Daten zu Beschlagnahmen für das Jahr 2021.

³ Von den österreichischen und deutschen Durchsetzungsbehörden liegen keine Aufzeichnungen über Beschlagnahmen auf dem nationalen Markt vor, zum einen, weil deren Vorschriften es der Polizei nicht erlauben, von Amts wegen Beschlagnahmen nachgeahmter oder unerlaubt hergestellter Waren auf dem nationalen Markt durchzuführen, und zum anderen, weil sie sich noch nicht dem Datenbereitstellungsnetz angeschlossen haben. Ferner fehlen die Daten zu den Beschlagnahmen im Jahr 2021 von Dänemark, Luxemburg, Slowenien und Schweden.

- Auch die Anzahl der dabei beschlagnahmten Produkte steigerte sich auf 317.814 Artikel (gegenüber 56.979 Artikel im Vorjahr);
- Im EU-Vergleich lag Österreich bei der Anzahl der Produktpiraterieaufgriffe nach Belgien und Deutschland an dritter Stelle.

Derzeit arbeitet die Kommission am Abschlussbericht zum Aktionsplan, der im Lauf des Jahres 2023 dem Rat übermittelt wird. Von den Schlussfolgerungen der Kommission in diesem Bericht und den Diskussionen auf Ebene des Rates wird es abhängen, inwieweit ein neuer EU-Aktionsplan im Zollbereich beschlossen wird.

Der Zoll-Aktionsplan EU-China

Der anlässlich des 20. Gipfeltreffens EU-China am 16. Juli 2018 in Peking unterzeichnete EU-China-Aktionsplan 2018 bis 2020 über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums ist Ende 2020 ausgelaufen.

Wesentlicher Inhalt dieses Aktionsplanes war

- ein gegenseitiger Austausch der Statistiken über rechtsverletzende Waren, allgemeiner Risikoinformationen und fallspezifischer Informationen sowie
- die gemeinsame Analyse dieser Informationen zur Verbesserung des Zollrisikomanagements.

Die Kommission kommt in ihrem Abschlussbericht zu diesem Aktionsplan zum Schluss, dass die Zusammenarbeit praxisorientierter geworden ist, weil sie von den Erfahrungen aus dem vorherigen Kooperationsprogramm (EU-China Aktionsplan 2014 bis 2017) profitiert hat. Zudem wurden mehrere praktische Lösungen entwickelt und die Arbeitsmechanismen erheblich vereinfacht.

Sowohl China als auch die EU-Mitgliedstaaten und die Kommission haben ein starkes Interesse und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit gezeigt und sind auch daran interessiert, einen neuen Aktionsplan zu einer noch stärkeren Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums zu vereinbaren. Kontakte dazu haben 2022 stattgefunden und ein neuer Aktionsplan wurde ausverhandelt. Dieser neue Aktionsplan ist eine überarbeitete Version des vorherigen Aktionsplans, wobei dessen wesentliche Elemente übernommen worden sind. Derzeit ist noch nicht absehbar, wann dieser Aktionsplan formell unterzeichnet wird. Der neue Aktionsplan wird aber auf Grund eines

Notenwechsels zwischen der Kommission und der chinesischen Generalzolldirektion vom Dezember 2022 bereits vorläufig angewendet.

Der Zoll-Aktionsplan EU-Hongkong

Anlässlich der 10. Sitzung des EU-Hongkong-Komitees zur Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen der EU und Hongkong haben die Kommission und die Zollverwaltung von Hongkong am 27. April 2015 in Hongkong einen Aktionsplan über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums unterzeichnet.

Wesentlicher Inhalt dieses Aktionsplanes ist

- ein gegenseitiger Austausch der Statistiken über rechtsverletzende Waren, allgemeiner Risikoinformationen und fallspezifischer Informationen sowie
- die gemeinsame Analyse dieser Informationen zur Verbesserung des Zollrisikomanagements.

Österreich hat sich ab dem Jahr 2017 auch an diesem Netzwerk beteiligt und nimmt mit der Zollstelle Flughafen Wien aktiv daran teil. Wesentlicher Teil der Zusammenarbeit ist der gegenseitige Austausch von Informationen zu Produktpiraterieaufgriffen zwischen den Zollbehörden. Dadurch soll ermöglicht werden, dass insbesondere durch die Behörden in Honkong gegen Unternehmen, die durch die Zollbehörden in der EU als Quellen von Fälschungen identifiziert wurden, rechtliche Schritte ergriffen werden können.

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Aktionsplans war wegen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2022 zwar eingeschränkt, konnte aber dennoch in zufriedenstellendem Umfang durchgeführt werden.

2.4 Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Die durch die Verordnung (EU) Nr. 386/2012⁴ geschaffene Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (European Observatory on Inf-

⁴ Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobach-

ringements of Intellectual Property Rights), kurz Beobachtungsstelle oder Observatory, ist im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office – EUIPO)⁵ integriert.

An den Sitzungen der Beobachtungsstelle nehmen Vertreter des öffentlichen und des privaten Sektors teil. Der öffentliche Sektor umfasst Mitglieder oder andere Vertreter des Europäischen Parlaments und Vertreter der Kommission sowie Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Vertreter des privaten Sektors stammen aus einer breit gefächerten, repräsentativen und ausgewogenen Reihe von europäischen und nationalen Einrichtungen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, u.a. der Kreativwirtschaft, die von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums am stärksten betroffen sind bzw. am meisten Erfahrung in der Bekämpfung von derartigen Rechtsverletzungen besitzen. Ferner sind Verbraucherorganisationen, kleine und mittlere Unternehmen, Urheber und andere Werkschöpfer vertreten.

Die Kernaufgaben der Beobachtungsstelle sind:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- Angebot spezieller Schulungen im Bereich Durchsetzung
- Entwicklung von Systemen, mit denen wichtige Informationen über Umfang und Entwicklung von Fälschungen und Piraterie in der EU gesammelt, analysiert, in Berichtsform bereitgestellt und ausgetauscht werden können
- Bereitstellung faktengestützter Daten, anhand derer politische Entscheidungsträger in der EU eine wirksame Durchsetzungspolitik für Rechte des geistigen Eigentums gestalten sowie Innovationen und Kreativität fördern können.

tungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABl. Nr. L 129 vom 16. Mai 2012, S. 1

⁵ Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum – bis zum 23. März 2016 „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)“ – wurde als dezentrale Agentur der Europäischen Union gegründet, um die Rechte an geistigem Eigentum von Unternehmen und Urhebern in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus zu schützen. Seit seiner Gründung im Jahr 1994 befindet sich der Sitz des Amtes in der spanischen Stadt Alicante; dort werden Unionsmarken und eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verwaltet. Darüber hinaus arbeitet das EUIPO mit den Ämtern der EU-Mitgliedstaaten für geistiges Eigentum sowie internationalen Partnern zusammen, um harmonisierte Eintragungsverfahren für Marken und Geschmacksmuster in ganz Europa und weltweit bereitzustellen.

Beitrag des geistigen Eigentums

In Partnerschaft mit dem Europäischen Patentamt (EPA) wurde bereits 2013 eine Studie zum „Beitrag der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung in Europa“ („Intellectual Property Rights intensive industries: contribution to economic performance and employment in Europe“) herausgegeben, die den Zeitraum 2008 bis 2010 abdeckt. Im Oktober 2016 wurde diese Studie in Bezug auf den Zeitraum 2011 bis 2013, im September 2019 nochmals hinsichtlich des Zeitraums 2014 bis 2016 und im Oktober 2022 schließlich hinsichtlich des Zeitraums 2017 bis 2019 aktualisiert („Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige und Wirtschaftsleistung in der Europäischen Union“, siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/ip-contribution>).

Die wichtigsten Ergebnisse der zuletzt aktualisierten Studie sind:

- In der EU bestehen 357 schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige (2019 waren es 353). Von diesen Wirtschaftszweigen verwenden 229 (64 %) mehr als ein Schutzrecht intensiv.
- Zwischen 2017 und 2019 betrug der Anteil der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige an der Gesamtbeschäftigung in der EU 29,7 %. In diesem Zeitraum haben in diesen Branchen rund 61 Millionen Europäerinnen und Europäer gearbeitet.
- 39,4 % der Gesamtbeschäftigung in der EU (81 Millionen Arbeitsplätze) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden, weil weitere 20 Millionen Beschäftigte in Unternehmen, die den schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen Waren und Dienstleistungen zuliefern, arbeiten.
- 47 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige; das entspricht einem Wert von 6,4 Billionen Euro.
- Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige stellen mehr als 75 % des Intra-EU-Handels und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts der EU.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 41 %.
- Die wirtschaftliche Bedeutung von Branchen, die sich mit der Entwicklung von Klimaschutztechnologien befassen, ist in den letzten Jahren gestiegen. Sektoren mit einem besonders hohen Anteil von Patenten im Bereich Klimaschutztechnologien oder von grünen Marken standen im Zeitraum 2017 bis 2019 in der EU für 9,3 % der Beschäftigung und 14,0 % des BIP sowie für einen erheblichen Teil der Außenhandelstätigkeit der EU.

In Österreich werden 29,8 % aller Arbeitsplätze (d.s. mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte) durch schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige geschaffen. 44,2 % des BIP entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

Entwicklungen im Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren

Im Juni 2021 wurde die neueste Studie in der Reihe „Der weltweite Handel mit Fälschungen: Eine ernsthafte Bedrohung“ veröffentlicht, die das Ausmaß des weltweiten Handels mit Fälschungen untersucht. Es handelt sich um eine Aktualisierung von zwei früheren Studien zu diesem Thema, die 2016 bzw. 2019 veröffentlicht wurden. Diese dritte Studie stützt sich auf die neuesten verfügbaren Daten zu Beschlagnahmen der Zollbehörden im Jahr 2019 (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/report-on-trade-in-fakes>).

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind:

- Das weltweite Handelsvolumen mit Fälschungen belief sich im Jahr 2019 auf 412 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Anteil am Welthandel von 2,5 %.
- Die Werte der Einfuhren gefälschter Waren in die EU beliefen sich im Jahr 2019 auf 119 Milliarden Euro, was 5,8 % der Gesamteinfuhren der EU aus der übrigen Welt entspricht. Das Volumen der Einfuhren gefälschter Waren in die EU ist gegenüber der vorherigen Studie, in der Daten aus dem Jahr 2016 verwendet wurden, praktisch unverändert.
- Die gefälschten Waren stammen nach wie vor hauptsächlich aus China. Weitere wichtige Herkunftsländer von Fälschungen sind die Türkei, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur.
- Die am häufigsten beschlagnahmten Produktkategorien sind nach wie vor Schuhe, gefolgt von Bekleidung, Lederwaren, elektronischen Geräten und Kosmetika. Die Beschlagnahmen gefälschter Parfümeriewaren und Kosmetika sowie Spielzeug und Spiele haben sich zwischen 2016 und 2019 verdoppelt.

Im Jänner 2023 wurde die Studie „Risiken des illegalen Handels mit gefälschten Waren für kleine und mittlere Unternehmen“ veröffentlicht, in der die wirtschaftlichen Auswirkungen des illegalen Handels mit gefälschten Waren und anderer Arten von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) analysiert

werden (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/risks-of-illicit-trade-in-counterfeits-to-small-and-medium-sized-firms#>).

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind:

- Fälscher interessieren sich für alle Arten von innovativen Waren, die von KMU hergestellt werden, wobei elektrische Maschinen und Elektronik, Bekleidung und Modewaren, Parfümeriewaren und Kosmetika sowie Spielzeug und Spiele am häufigsten gefälscht werden.
- Nachgeahmte Waren, die das geistige Eigentum von KMU verletzen, kommen hauptsächlich auf dem Postweg aus China und Hongkong. Kriminelle nutzen weniger Warenumschnagplätze für den Schmuggel von Fälschungen, die das geistige Eigentum von KMU verletzen, als für den Schmuggel von Waren, die das geistige Eigentum großer Unternehmen verletzen.
- Die schädlichen Auswirkungen der Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums auf die Wirtschaftsleistung von Unternehmen sind für KMU tendenziell gefährlicher als für große Unternehmen, die über die Erfahrung und Fähigkeit verfügen, mit den Risiken umzugehen.
- Ein KMU, dessen geistiges Eigentum verletzt wurde, hat 34 % niedrigere Überlebenschancen als ein KMU, dessen Rechte des geistigen Eigentums nicht verletzt wurden. Besonders stark sind die negativen Auswirkungen auf die Überlebenschancen bei Patentverletzungen.

Quantifizierung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Marken- und Produktpiraterie sind in einer innovationsgetriebenen globalen Wirtschaft von Bedeutung. Geistiges Eigentum ist für Unternehmen ein zentraler Wertschöpfungsfaktor und treibende Kraft für ihren Erfolg auf wettbewerbsorientierten Märkten. Auf makroökonomischer Ebene zählen der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu den wichtigsten Triebkräften für Innovation, welche wiederum zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des geistigen Eigentums muss die Marken- und Produktpiraterie unmittelbar als eine der zentralen Bedrohungen für nachhaltige, auf geistigem Eigentum basierende Geschäftsmodelle ins Auge gefasst werden.

Zahlreiche Waren sind von Marken- und Produktpiraterie betroffen. Die Bandbreite der gefälschten Produkte reicht von relativ hochwertigen Luxuskonsumgütern wie Uhren, Par-

fums oder Lederwaren über Business-to-Business-Produkte wie Maschinen, chemische Stoffe oder Ersatzteile aller Preiskategorien bis hin zu weitverbreiteten Konsumgütern wie Spielzeug, Arzneimitteln, Kosmetika und Lebensmitteln. Jedes Produkt, in dessen Zusammenhang Rechte des geistigen Eigentums den Rechtsinhabern einen wirtschaftlichen Wert verschaffen und Preisunterschiede bewirken, kann zur Zielscheibe von Fälschern werden.

Alle Marktsegmente sind betroffen. Nachahmer und Fälscher maximieren ihre Profite, indem sie alle potenziellen Marktsegmente ins Visier nehmen. Betroffen sind damit sowohl Sekundärmärkte, auf denen die Verbraucherinnen und Verbraucher wissentlich gefälschte Güter erwerben, als auch Primärmärkte, auf denen die Käuferinnen und Käufer gefälschter Waren getäuscht werden und der Meinung sind, legale Produkte zu erwerben.

Der Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren ist ein weltweites und dynamisches Phänomen. Nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren können praktisch aus sämtlichen Volkswirtschaften aller Kontinente stammen. Den größten Anteil an der Herstellung dieser Waren hat China. Zwar können Produktfälschungen aus jeder Volkswirtschaft stammen, im Durchschnitt spielen jedoch tendenziell Länder mit mittlerem Einkommen und aufstrebende Volkswirtschaften eine wichtige Rolle auf den internationalen Märkten für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren. Diese gelten als „Herkunftsländer“, sei es als wichtige Transitländer im internationalen Handel oder als herstellende Volkswirtschaften, wobei China die bei Weitem wichtigste herstellende Volkswirtschaft darstellt. Diese Volkswirtschaften verfügen offensichtlich in der Regel sowohl über die erforderliche Infrastruktur als auch über hinreichende Produktions- und technische Kapazitäten, die eine groß angelegte Handelstätigkeit ermöglichen. Mitunter haben diese Volkswirtschaften aber noch keine tragfähigen institutionellen Rahmenbedingungen geschaffen, beispielsweise durch Rechtsvorschriften über Rechte des geistigen Eigentums und einschlägige Durchsetzungsmaßnahmen, um den Handel mit gefälschten Waren zu bekämpfen.

Die meisten Marken sind Gegenstand von Fälschungen. Zwar sind sie größtenteils in OECD-Ländern zu verorten, jedoch war auch China bereits das Ziel von Fälschern. Die meisten Produkte, die von Fälschern ins Visier genommen werden, sind in OECD-Ländern eingetragen, und zwar vorwiegend in den Vereinigten Staaten, Italien, Frankreich, der Schweiz, Japan, Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Luxemburg. Jedoch verzeichnen auch die aufstrebenden Volkswirtschaften eine Zunahme an eingetragenen Rechtsinhabern. Beispielsweise belegen jüngste Daten, dass in vielen Fällen die einschlägigen Rechte chinesischer Unternehmen verletzt wurden. Bedroht sind alle innovativen Un-

ternehmen, die sich im Rahmen ihrer globalen Entwicklungsstrategie auf Rechte des geistigen Eigentums stützen, unabhängig davon, ob sie in Industrieländern oder in schnell wachsenden aufstrebenden Volkswirtschaften ansässig sind.

Die Handelsrouten für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren erstrecken sich über den gesamten Globus, sie verlaufen über verschiedene internationale Transitpunkte und nutzen bisweilen unterschiedliche Transportmittel. Die Fälscher nutzen Hongkong, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur als ihre zentralen Handelsdrehkreuze und importieren Containerladungen gefälschter Waren, die dann über unterschiedliche Transportmittel, u. a. per Post oder Kurierdienst, weiterbefördert werden.

Verschiedene Orte im Nahen Osten – einschließlich die Vereinigten Arabischen Emirate, Saudi-Arabien und der Jemen – bilden Haupttransitpunkte für die Versendung gefälschter Waren nach Afrika. Zusätzlich werden vier Transitpunkte – Albanien, Ägypten, Marokko und die Ukraine – genutzt, damit gefälschte Waren in die EU gelangen; Panama hingegen fungiert als wichtiger Transitpunkt für nachgeahmte Waren auf dem Weg in die Vereinigten Staaten.

Etwa drei Viertel der nachgeahmten Waren werden auf dem Seeweg transportiert, wobei sich zunehmend Kurierdienste und die reguläre Post als übliche Wege zur Verbringung kleinerer nachgeahmter Artikel herauskristallisieren. Im Jahr 2013 entfielen 63 % aller Beförderungen von gefälschten Waren auf Sendungen mit weniger als zehn Artikeln.

Bei neun von zehn im Bericht untersuchten Wirtschaftszweigen ist China das wichtigste Herkunftsland der Waren. Einige asiatische Volkswirtschaften – wie Indien, Thailand, die Türkei, Malaysia, Pakistan und Vietnam – sind in vielen Branchen wichtige Hersteller von Fälschungen, spielen jedoch eine wesentlich geringere Rolle als China. Außerdem ist die Türkei offenbar ein wichtiger Hersteller von gefälschten Waren in bestimmten Bereichen – wie Lederwaren, Lebensmittel und Kosmetika; diese Waren werden dann hauptsächlich auf dem Landweg in die EU befördert.

Der Anteil kleiner Sendungen, größtenteils per Post oder Kurierdienst, nimmt zu. Dies ist offenbar auf die sinkenden Kosten dieser Zustelldienste und die wachsende Bedeutung des Internets und des elektronischen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel zurückzuführen. Für die Händler von Fälschungen stellen kleine Sendungen zudem einen Weg dar, um einer Entdeckung zu entgehen und das Risiko von Sanktionen zu mindern. Diese Vorgehensweise erhöht die den Zollbehörden durch Kontrollen und Beschlagnah-

men entstehenden Kosten und stellt die Durchsetzungsbehörden vor erhebliche zusätzliche Herausforderungen. Die Bewältigung der enormen Mengen von Beschlagnahmen, von der Abfertigung bis hin zu ihrer umweltfreundlichen Zerstörung, stellt für die Tätigkeit der Zollbehörden und auch für die Steuerzahler eine große Belastung dar.

Am 22. Februar 2021 wurde eine Studie über den Missbrauch der Containerschifffahrt veröffentlicht. Über 80 % aller international gehandelten Waren werden auf dem Seeweg befördert. Containerschiffe steigern die Effizienz und senken die Kosten des internationalen Handels, können aber auch für den Transport gefälschter Waren missbraucht werden. Beschlagnahmungen von gefälschten Waren, die in Containern befördert werden, machen zwar einen relativ geringen Anteil an der Gesamtzahl der Beschlagnahmungen aus, repräsentieren dafür aber 56 % des Gesamtwerts der beschlagnahmten Fälschungen. Auf dem Seeweg werden alle Arten gefälschter Waren versandt, von hochwertigen elektronischen Geräten über Lederwaren, Bekleidung, Kosmetik, Spielzeug und Spiele bis hin zu pharmazeutischen Erzeugnissen und Geräten. Die meisten Sendungen gefälschter Waren stammen aus Ostasien, vor allem aus China und Hongkong. Auf sie entfallen 79 % des Gesamtwerts der weltweit beschlagnahmten, in Container beförderten Fälschungen.

Die Studien zur Quantifizierung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums sind auf der Homepage des EUIPO wie folgt abrufbar:

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/quantification-of-ipr-infringement>.

Online-Handel (e-Commerce)

Im Oktober 2021 wurden zwei Studien zum Online-Handel veröffentlicht, und zwar

- Missbrauch des elektronischen Geschäftsverkehrs für den Handel mit gefälschten Waren (siehe https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/misuse-e-commerce-trade-in-counterfeits/EUIPO_OECD_misuse-e-commerce-trade-in-counterfeits_study_en.pdf) und
- Lieferantenkonto auf Handelsplattformen Dritter (siehe https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2021_Vendor_accounts_study/2021_Vendor_accounts_FullR_en.pdf), die Online-

Geschäftsmodelle untersucht, die gegen die Rechte des geistigen Eigentums verstoßen.

In diesen Studien wird aufgezeigt, dass der elektronische Geschäftsverkehr in den vergangenen Jahren rasch zugenommen hat, da die Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend auf Online-Bestellungen von Waren und Dienstleistungen vertrauen. Die Zahl der Unternehmen, die im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C) tätig sind, nimmt stetig zu. Zwischen 2018 und 2020 nahm der Online-Einzelhandel als Teil des B2C-Gesamtvolumens in den großen Volkswirtschaften um 41 % zu, während der gesamte Einzelhandel um weniger als 1 % zulegte. Dieser Anstieg wurde durch die COVID-19-Pandemie noch verstärkt, da die Verbraucherinnen und Verbraucher während der Lockdowns online bestellten und Geschäfte gemieden wurden. Während der Pandemie wurde auch das Online-Umfeld zu einem beliebteren Ziel für den illegalen Handel.

Negative Akteure florieren auf den Online-Märkten, da es relativ einfach ist, Websites einzurichten, die nachgeahmte Waren verkaufen. Darüber hinaus finden Fälscher nach wie vor neue Wege, um vertrauenswürdige Plattformen mit ihren gefälschten Produkten zu unterwandern.

- **Mehrfache Lieferantenkonten:**
Organisierte kriminelle Vereinigungen missbrauchen systematisch Handelsplattformen, indem sie mehrere Konten unter verschiedenen Namen auf denselben Plattformen und über verschiedene Medien hinweg eröffnen.
- **Online-Werbung:**
Verkäufer manipulieren Online-Werbeprodukte, indem sie ihre rechtswidrige Aktivität mit Marken verknüpfen, und schalten Anzeigen auf legitimen Webseiten oder Social-Media-Plattformen, um den Handel auf externe Webseiten oder auf Online-Marktplätze, die gegen das geistige Eigentum verstoßende Waren anbieten, zu lenken.
- **Anwesenheit in den sozialen Medien:**
Lieferanten können verschiedene Funktionen von Social-Media-Plattformen missbrauchen, um eine große Zahl von Verbrauchern zu erreichen. Beispielsweise können sie für gefälschte Waren über Posts und Nachrichten durch öffentliche, private oder ausgewählte Gruppenkommunikation oder über Live-Streaming-Verkäufe werben und dann die Kunden entweder auf externen Plattformen oder in den E-Commerce-Einrichtungen der sozialen Medien zu illegalen Verkäufen lenken.

Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für die Umwelt

Im März 2022 wurde die Studie „Gefährliche Fälschungen – Handel mit nachgeahmten Waren, die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrisiken bergen“ veröffentlicht (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/report-on-dangerous-fakes>). Dabei wurden Umfang und Trends des Handels mit gefälschten Waren, die eine Gefahr für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt darstellen, quantitativ bewertet.

- Parfüms, Kosmetika, Bekleidung, Spielzeug, Autoersatzteile und Arzneimittel sind am häufigsten von gefährlichen Fälschungen betroffen.
- Minderwertige und gefälschte Waren können für Verbraucher gesundheitsgefährdend oder sogar lebensgefährlich sein und gleichzeitig auch eine Bedrohung für die Umwelt darstellen.
- Sowohl die Herstellung als auch die Entsorgung von gefälschten Artikeln kann erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn bei der Herstellung giftige Farbstoffe oder verbotene bzw. gesundheitsgefährdende Chemikalien eingesetzt werden.
- Auf den Online-Verkauf entfallen 60 % der Beschlagnahmen gefährlicher Produkte, deren Bestimmungsort die EU ist.
- 75 % der beschlagnahmten gefährlichen Fälschungen entfallen auf China (55 % der weltweiten Zollbeschlagnahmen) und Hongkong (19 %), was fast drei Vierteln der Beschlagnahmen entspricht. 9 % der gefährlichen Waren entfielen auf die Türkei.

In der bereits im Juni 2019 veröffentlichten „Qualitative Studie über die mit Fälschungen verbundenen Risiken für Verbraucher“ (siehe [https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2019_Risks_Posed_by_Counterfeits_to_Consumers_Study.pdf](https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2019_Risks_Posed_by_Counterfeits_to_Consumers_Study/2019_Risks_Posed_by_Counterfeits_to_Consumers_Study.pdf)) wurde der Zusammenhang zwischen gefälschten und unsicheren Waren unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Nichteinhaltung der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen untersucht. Dafür wurden die Warnmeldungen der Jahre 2010 bis 2017 im Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission für gefährliche Non-Food-Produkte (RAPEX) ausgewertet, die Folgendes zeigen:

- 97 % der erfassten gefährlichen gefälschten Waren wurden als Waren eingestuft, von denen ein schwerwiegendes Risiko ausgeht.

- Spielwaren sind die gängigsten Produkte, gefolgt von Bekleidung, Textilien und Modeartikeln. 80 % der in der EU als gefährlich und gefälscht gemeldeten Waren sind für Kinder als Endverbraucher bestimmt (Spielzeug, Kinderpflegeprodukte und Kinderbekleidung).
- Die häufigste gemeldete Gefahr (32 %) bezog sich auf die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien und Giftstoffen, bei denen die unmittelbare oder langfristige Exposition zu akuten oder chronischen gesundheitlichen Problemen führen könnte.
- 24 % der als Fälschungen erfassten gefährlichen Produkte bargen mehr als eine Gefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Die Ursachen der ermittelten Gefahren reichten von schlecht konstruierten Produkten, der Verwendung von minderwertigen Materialien und Komponenten bis hin zum fehlenden Verständnis von Vorschriften oder Sicherheitsmechanismen.

Abbildung 1: Risiken von Fälschungen für Verbraucher (Infografik EUIPO)



Abbildung 2: Welche Kosten entstehen Österreich durch Fälschungen in Branchen, in denen gefälschte Waren insbesondere ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellen und einen wirtschaftlichen Schaden verursachen? (Infografik EUIPO)



3 Daten und Fakten

3.1 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden

Inhaber von Marken-, Patent-, Urheber- oder sonstigen Rechten geistigen Eigentums können bei der Zollbehörde Anträge auf deren Tätigwerden nach der EU-Produktpiraterieverordnung 2014 stellen. Dabei übermitteln sie den Zollbehörden Informationen, Hinweise und Materialien, die für die Risikoanalyse und die Risikobewertung durch die Zollbehörden wichtig sind, und Anleitungen zur Identifikation von Waren, die ein Recht geistigen Eigentums verletzen. Diese Anträge erleichtern die Arbeit der Zollbehörden wesentlich und ermöglichen ein sofortiges Einschreiten bei einer Rechtsverletzung.

Am 31. Dezember 2022 waren in Österreich insgesamt 1.298 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden nach Artikel 6 der EU-Produktpiraterieverordnung 2014 in Kraft.

Dabei handelt es sich um

- 45 nationale Anträge im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der EU-Produktpiraterieverordnung 2014 und
- 1.253 Unionsanträge gemäß Artikel 2 Nummer 11 der EU-Produktpiraterieverordnung 2014, die auch in Österreich gelten. 26 dieser Anträge wurden in Österreich gestellt.

Damit bewegen sich die Anträge auf Tätigwerden annähernd auf dem Niveau der Vorjahre. Zu Schwankungen kommt es hier insbesondere dann, wenn bestehende Anträge ablaufen und nicht sofort verlängert werden, sodass es vorübergehend zu Zeiten kommen kann, in denen kein aufrechter Antrag auf Tätigwerden besteht. Zu einer größeren Schwankung kam es im Hinblick auf die am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene EU-Produktpiraterieverordnung 2014, weil die unter der Vorgängerverordnung genehmigten Anträge nicht mehr verlängert werden konnten. Da nicht alle Rechtsinhaber sofort unter dem Regime der EU-Produktpiraterieverordnung 2014 neue Anträge auf Tätigwerden gestellt haben, ergab sich der vorübergehende Rückgang.

Durch die EU-Produktpiraterieverordnung 2014 wurde die Möglichkeit der Stellung von Unionsanträgen (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) insofern

ausgeweitet, als solche Anträge nunmehr für alle Rechte des geistigen Eigentums gestellt werden können, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen. Die Rechtsinhaber haben diese für sie einfache Form der Antragstellung gut angenommen, weshalb die nationalen Anträge zurückgehen und die Unionsanträge steigen.

Seit 2006 haben sich die Anträge auf Tätigwerden in Österreich wie folgt entwickelt (die Zahlen beziehen sich jeweils auf die am Jahresende gültigen Anträge):

Tabelle 2: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2006

Jahr	Nationale Anträge	Unionsanträge	Gesamt
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493
2009	156	430	586
2010	135	531	666
2011	136	638	774
2012	131	752	883
2013	137	860	997
2014	68	782	850
2015	69	930	999
2016	51	1.066	1.117
2017	56	1.153	1.209
2018	56	1.235	1.291
2019	55	1.284	1.339
2020	52	1.230	1.282
2021	51	1.233	1.284
2022	45	1.253	1.298

3.2 Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2022

3.2.1 Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2022 in **3.978 Fällen (Sendungen)** nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden und hat bei **28.316 Artikeln** die Überlassung der Waren ausgesetzt bzw. die Waren zurückgehalten.

Daraus resultierten (weil bei einzelnen Sendungen vielfach Fälschungen verschiedener Rechtsinhaber betroffen waren) insgesamt **6.366 Verfahren**.

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um Originalwaren handeln – einen Wert von **6.697.695 Euro**.

In 3.976 Fällen (99,95 %) erfolgte das Tätigwerden der Zollbehörde über einen vorher gestellten Antrag durch den Rechtsinhaber. Lediglich in 2 Fällen erfolgte das Tätigwerden, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle und die Verfahren, in denen die Zollbehörde auf Grund der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden ist. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Die Gliederung entspricht jener, nach der auch die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht.
- Beim Wert der Waren handelt es sich um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden Originalwaren.
- Zu dem Umstand, dass in der Aufstellung unter der Kategorie 10a keine Aufgriffe gefälschter Zigaretten vermerkt sind ist anzumerken, dass im Jahr 2022 bei 1.810 Aufgriffen zwar mehr als 1,3 Millionen Stück Zigaretten beschlagnahmt wurden, in kleineren Fällen aber keine systematischen Untersuchungen der Zigaretten im Hinblick auf Fälschungen erfolgen, da die beschlagnahmten Zigaretten ohnehin vernichtet werden. Bei diesen Aufgriffen kann daher keine Aussage zum Anteil der Fälschungen getroffen werden.

Tabelle 3: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Produktgruppen

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a Nahrungsmittel	0	0	0	0 €
1b Alkoholische Getränke	0	0	0	0 €
1c Andere Getränke	0	0	0	0 €
2 Körperpflegeprodukte:				
2a Parfums und Kosmetika	19	21	36	3.810 €
2b Andere Körperpflegeprodukte	0	0	0	0 €
3 Kleidung und Zubehör:				
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	828	2.079	3.689	1.113.904 €
3b Bekleidungszubehör	108	228	322	89.360 €
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a Sportschuhe	1.454	1.814	3.395	765.950 €
4b Andere Schuhe	721	873	980	372.065 €
5 Persönliches Zubehör:				
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	52	71	102	32.590 €
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	489	800	1.672	1.926.125 €
5c Uhren	113	155	1.023	1.278.690 €
5d Schmuck und anderes Zubehör	39	86	190	149.656 €
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a Mobiltelefone	2	2	2	1.450 €
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	22	34	7.343	303.520 €
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a Audio-/Videogeräte, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	36	39	843	135.870 €
7b Speicherkarten, USB-Speicher	0	0	0	0 €
7c Druckerpatronen und Toner	0	0	0	0 €

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
7d Computerausrüstung (Hardware), einsch. technisches Zubehör und Bauteile	0	0	0	0 €
7e Andere Ausrüstung, einsch. technisches Zubehör und Bauteile	0	0	0	0 €
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	0	0	0	0 €
8b Unbespielt	0	0	0	0 €
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a Spielzeug	4	6	1.424	53.270 €
9b Spiele, einsch. elektronische Spielekonsolen	1	1	30	3.300 €
9c Sportartikel, einsch. Freizeitartikel	0	0	0	0 €
10 Tabakerzeugnisse:				
10a Zigaretten	0	0	0	0 €
10b Andere Tabakerzeugnisse	0	0	0	0 €
11 Arzneimittel:				
11 Arzneimittel	3 ⁶	3	92 ⁶	920 €
12 Sonstige:				
12a Maschinen und Werkzeuge	2	3	2.170	18.120 €
12b Fahrzeuge, einsch. Zubehör und Bauteile	48	70	3.192	241.770 €
12c Bürobedarf	1	1	1	300 €
12d Feuerzeuge	0	2	2	200 €
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	18	39	320	7.370 €
12f Textilwaren	7	7	19	3.900 €
12g Verpackungsmaterialien	11	30	1.467	195.405 €
12h Andere	2	2	2	150 €
Gesamt	3.978	6.366	28.316	6.697.695 €

⁶ Im Jahr 2022 konnte der Zoll überdies 11.688 Sendungen mit 832.175 anderen illegalen Medikamenten stoppen und aus dem Verkehr ziehen (siehe Punkt 2.2).

Tabelle 4: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2006

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
2006	1.544	2.227	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	2.795	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	2.972	619.897	82.956.551 €
2009	2.516	4.040	416.263	16.026.849 €
2010 ⁷	2.803	4.038	292.606	6.765.057 €
2011	3.201	4.360	97.957	5.349.821 €
2012	2.344	3.140	182.046	4.211.212 €
2013	1.894	2.778	98.440	5.671.731 €
2014	1.293	1.884	195.689	5.453.364 €
2015	2.771	3.479	44.832	10.700.261 €
2016	1.947	2.492	67.535	2.755.949 €
2017	1.665	2.257	245.712	13.736.178 €
2018	759	1.553	38.513	2.634.512 €
2019	2.026	3.390	370.240	16.089.811 €
2020	3.317	6.661	56.979	23.995.097 €
2021	8.210	14.808	317.814	12.353.040 €
2022	3.978	6.366	28.316	6.697.695 €

⁷ Die Tabelle enthält ab dem Jahr 2010 auch Daten über jene Fälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückgehalten wurden, weil die Kommission diese Daten ab diesem Zeitpunkt in den EU-weiten Statistiken ebenfalls erfasst und veröffentlicht.

3.2.2 Schutzrechte

Die im Jahr 2022 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte des geistigen Eigentums:

Tabelle 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrechte	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel
Nationale Marke	8	9
Unionsmarke	5.425	17.211
Internationale Marke	462	3.075
Patent nach nationalem Recht	0	0
Gemeinschaftspatent	0	0
Schutzzertifikat für Arzneimittel	0	0
Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel	0	0
Nationales Design	2	5
Gemeinschaftsgeschmacksmuster	467	7.716
International registriertes Geschmacksmuster	2	300
Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht	0	0
Gebrauchsmuster	0	0
Geografische Angabe/ Ursprungsbezeichnung	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Handelsname	0	0
Nationaler Halbleiterschutz	0	0
Gesamt	6.366	28.316

3.2.3 Ursprungsländer

Bei der überwiegenden Anzahl der Sendungen ist das Land, in dem die Fälschungen hergestellt worden sind, vom Zollamt nicht feststellbar.

Die in Österreich aufgegriffenen Plagiate wurden hauptsächlich aus dem asiatischen Raum versendet (siehe Abschnitt 3.2.4) und dürften zum Großteil auch dort hergestellt worden sein.

Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Ursprungsländer nach Anzahl der Verfahren

Ursprungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
unbekannt	6.094	95,73 %
Vietnam	130	2,04 %
China	88	1,38 %
Türkei	31	0,49 %
Iran	7	0,11 %
Südkorea	3	0,05 %
Vereinigtes Königreich	2	0,03 %
Thailand	2	0,03 %
Hongkong	2	0,03 %
Italien	1	0,02 %
andere	6	0,09 %
Gesamt	6.366	100,00 %

Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

Ursprungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
unbekannt	20.075	70,90 %
China	6.905	24,39 %
Ukraine	756	2,67 %
Hongkong	151	0,53 %
Iran	138	0,49 %
Vietnam	137	0,48 %
Türkei	81	0,29 %
Mali	60	0,21 %
Südkorea	4	0,01 %
Thailand	2	0,01 %
andere	7	0,02 %
Gesamt	28.316	100,00 %

3.2.4 Versandungsländer

Die Länder, aus denen die Waren in die EU versandt wurden, entsprechen nicht immer den Ursprungsländern. Das liegt vor allem daran, dass die Fälschungen nicht immer direkt aus den Produktionsländern verschickt werden. Der Versandweg über andere Länder wird hauptsächlich deshalb gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllnerinnen und Zöllner in die Irre zu führen.

Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Versandungsländer nach Anzahl der Verfahren

Versandungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
China	4.134	64,94 %
Türkei	1.654	25,98 %
Hongkong	174	2,73 %
Iran	120	1,89 %
Indien	43	0,68 %
Ukraine	27	0,42 %
Russland	25	0,39 %
Singapur	20	0,31 %
Südkorea	18	0,28 %
Vereinigtes Königreich	18	0,28 %
andere	133	2,10 %
Gesamt	6.366	100,00 %

Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel

Versandungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Hongkong	14.224	50,23 %
China	6.578	23,23 %
Türkei	4.976	17,57 %
Ukraine	786	2,78 %
Vietnam	580	2,05 %
Südkorea	375	1,32 %
Iran	291	1,03 %
Vereinigtes Königreich	133	0,47 %
Mali	60	0,21 %
Indien	55	0,19 %
andere	258	0,92 %
Gesamt	28.316	100,00 %

Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Versendungsländern

Produktgruppen	Anzahl Artikel in % nach Versendungsländern			
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a Nahrungsmittel				
1b Alkoholische Getränke				
1c Andere Getränke				
2 Körperpflegeprodukte:				
2a Parfums und Kosmetika	52,78 % Türkei	44,44 % China	2,78 % Belarus	
2b Andere Körperpflegeprodukte				
3 Kleidung und Zubehör:				
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	47,60 % Türkei	34,64 % China	12,58 % Hongkong	5,18 % andere
3b Bekleidungszubehör	51,86 % China	27,02 % Türkei	6,83 % Hongkong	14,29 % andere
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a Sportschuhe	48,54 % China	37,76 % Hongkong	11,61 % Türkei	2,09 % andere
4b Andere Schuhe	82,45 % China	13,78 % Türkei	0,82 % Iran	2,95 % andere
5 Persönliches Zubehör:				
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	69,61 % China	15,69 % Türkei	4,90 % Hongkong	9,80 % andere
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	71,83 % China	17,94 % Türkei	3,35 % Hongkong	6,88 % andere
5c Uhren	48,29 % China	33,14 % Hongkong	10,36 % Vereinigtes Königreich	8,21 % andere
5d Schmuck und anderes Zubehör	80,53 % China	7,89 % Kambodscha	4,74 % Türkei	6,84 % andere
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a Mobiltelefone	50,00 % Malaysia	50,00 % Niederlande		
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	98,13 % Hongkong	1,44 % Südkorea	0,37 % China	0,06 % andere
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a Audio-/Videogeräte, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	41,52 % Vietnam	36,18 % Hongkong	14,83 % Südkorea	7,47 % andere
7b Speicherkarten, USB-Speicher				

Produktgruppen	Anzahl Artikel in % nach Versandungsländern			
7c Druckerpatronen und Toner				
7d Computerausrüstung (Hardware), einschl. technisches Zubehör und Bauteile				
7e Andere Ausrüstung, einschl. technisches Zubehör und Bauteile				
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielsoftware)				
8b Unbespielt				
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a Spielzeug	92,70 % Hongkong	7,23 % China	0,07 % Malaysia	
9b Spiele, einschl. elektronische Spielekonsolen	100,00 % Vietnam			
9c Sportartikel, einschl. Freizeitartikel				
10 Tabakerzeugnisse:				
10a Zigaretten				
10b Andere Tabakerzeugnisse				
11 Arzneimittel:				
11 Arzneimittel	100,00 % China			
12 Sonstige:				
12a Maschinen und Werkzeuge	100,00 % Türkei			
12b Fahrzeuge, einschl. Zubehör und Bauteile	88,66 % Hongkong	6,27 % Vietnam	4,10 % China	0,97 % andere
12c Bürobedarf	100,00 % China			
12d Feuerzeuge	100,00 % Türkei			
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	95,31 % China	3,13 % Singapur	0,63 % Iran	0,93 % andere
12f Textilwaren	52,63 % Iran	36,84 % Türkei	10,53 % Thailand	
12g Verpackungsmaterialien	51,60 % Ukraine	26,31 % Hongkong	8,18 % Iran	13,91 % andere
12h Andere	100,00 % China			

3.2.5 Bestimmungsländer

Bei den in den Frachtpapieren bzw. Zollanmeldungen erklärten Bestimmungsländern liegt Österreich bei der Anzahl der Sendungen erwartungsgemäß an erster Stelle.

Die Verfahren und gefälschten Artikel mit Bestimmungsland Ukraine resultieren aus einem großen Aufgriff, bei dem Plagiate als Hilfslieferung für die Ukraine deklariert worden sind. Nähere Informationen zu diesem Fall finden sich in Abschnitt 2.1.

Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Verfahren

Bestimmungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Österreich	6.204	97,46 %
Ukraine	114	1,79 %
Tschechien	15	0,24 %
Bosnien und Herzegowina	13	0,20 %
Ungarn	9	0,14 %
Polen	5	0,08 %
Serbien	2	0,03 %
Bulgarien	2	0,03 %
Slowakei	2	0,03 %
Gesamt	6.366	100,00 %

Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel

Bestimmungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Österreich	13.931	49,19 %
Ukraine	6.460	22,81 %
Serbien	4.450	15,72 %
Slowakei	1.320	4,66 %
Ungarn	911	3,22 %
Polen	750	2,65 %
Bosnien und Herzegowina	407	1,44 %
Tschechien	62	0,22 %
Bulgarien	25	0,09 %
Gesamt	28.316	100,00 %

3.2.6 Verfahrensarten

Die in der nachstehenden Aufstellung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Einfuhr: sämtliche Zollverfahren für die Einfuhr in das Zollgebiet der EU;
- Durchfuhr: sämtliche Durchfuhrverfahren durch das Zollgebiet der EU;
- Umladung: sämtliche Umladeverfahren im Zollgebiet der EU (z.B. auf Flughäfen);
- Ausfuhr: sämtliche Zollverfahren für die Ausfuhr aus der EU;
- Lager: alle anderen zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (z.B. Einlagerung in einem Zolllager) oder Waren, die sich in einer Freizone befinden.

Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 –
Verfahrensarten nach Anzahl der Verfahren

Verfahrensart	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Einfuhr	6.206	97,49 %
Durchfuhr	13	0,20 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	147	2,31 %
Gesamt	6.366	100,00 %

Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 –
Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel

Verfahrensart	Anzahl Artikel	% der Gesamt- menge
Einfuhr	15.251	53,86 %
Durchfuhr	407	1,44 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	12.658	44,70 %
Gesamt	28.316	100,00 %

3.2.7 Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze

Bei der Beförderungsart liegt die Post bei der Anzahl der Verfahren mit nahezu 96 % mit Abstand an erster Stelle. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich auf dem Landweg nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internets für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für Kleidung, Schuhe, Sonnenbrillen, Handtaschen, Uhren und Mobiltelefone) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Beförderungsarten nach Anzahl der Verfahren

Beförderungsart	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Seeverkehr	2	0,03 %
Eisenbahnverkehr	0	0,00 %
Straßenverkehr	11	0,17 %
Luftverkehr	249	3,91 %
Postsendungen	6.104	95,89 %
Binnenschiff-fahrt	0	0,00 %
Gesamt	6.366	100,00 %

Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Beförderungsarten nach Anzahl der Artikel

Beförderungsart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Seeverkehr	70	0,25 %
Eisenbahnverkehr	0	0,00 %
Straßenverkehr	5.016	17,71 %
Luftverkehr	13.685	48,33 %
Postsendungen	9.545	33,71 %
Binnenschiff-fahrt	0	0,00 %
Gesamt	28.316	100,00 %

3.2.8 Frachtverkehr / Reiseverkehr

Im Jahr 2022 wurden alle Fälschungen im Frachtverkehr aufgegriffen. Dass im Reiseverkehr keine Produktpiraterie-Aufgriffe festgestellt wurden liegt daran, dass Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, gemäß Artikel 1 Abs. 4 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind. Aber selbst ohne diese ausdrückliche Ausnahme könnten derartige Waren nicht Gegenstand des Tätigwerdens der Zollbehörden sein, weil Schutzrechtsverletzungen nach dem Markenrecht, Patentrecht, usw. nur im geschäftlichen Verkehr vorliegen und dieses Element bei Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, fehlt.

3.2.9 Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Ergebnisse

Ergebnisse	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel
Vernichtung nach dem Standardverfahren	1.314	16.849
Vernichtung nach dem Kleinsendungsverfahren	4.804	6.165
Zivilrechtliche Gerichtsverfahren	4	7
Strafrechtliche Gerichtsverfahren	2	2
Überlassung, da der Rechtsinhaber keine rechtlichen Schritte einleitet	159	3.748
Überlassung von Nicht-Originalwaren – keine Rechtsverletzung	54	560
Außergerichtliche Einigung	0	0
Originalwaren	29	985
Gesamt	6.366	28.316

Zu diesen Ergebnissen ist Folgendes anzumerken:

- **Vernichtung nach dem Standardverfahren und nach dem Kleinsendungsverfahren:**

Von den zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2022 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaber – obwohl immer wieder ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es mussten daher alle Waren – bis auf Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.

- **Zivilrechtliche Gerichtsverfahren:**

Bei den vier Fällen, die von den Rechtsinhabern zivilrechtlich verfolgt wurden, handelt es sich um Verfahren nach dem Markenschutzgesetz.

- **Strafrechtliche Gerichtsverfahren:**

Bei den zwei Fällen, die von den Rechtsinhabern strafrechtlich verfolgt wurden, handelt es sich um Verfahren nach dem Markenschutzgesetz.

- **Überlassung, da der Rechtsinhaber keine rechtlichen Schritte einleitet:**

In jenen Fällen, in denen

- vom Anmelder oder vom Besitzer der Waren ein Widerspruch gegen die Vernichtung eingelegt wurde und
- von den Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden,

mussten die Waren – auch wenn es sich nach Angaben der jeweiligen Rechtsinhaber um Fälschungen handelte – nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 dem Anmelder überlassen werden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten ausschließlich um Privatanklagedelikte handelt, die nur auf Antrag des Rechtsinhabers verfolgt werden. Zu solchen Überlassungen kommt es vor allem dann, wenn für den Rechtsinhaber ein unkalkulierbares oder ein als zu hoch eingeschätztes Prozessrisiko besteht. Bei Sendungen, die in Österreich zollabgefertigt wer-

den, aber für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, kann es zu einer solchen Überlassung auch dann kommen, wenn der Rechtsinhaber rechtliche Schritte im Bestimmungsmitgliedstaat setzen möchte.

Der Umstand, dass eine Ware gemäß der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen ist, bedeutet aber nicht automatisch, dass sie auch tatsächlich in den Verkehr gelangt. Besteht für die Ware nämlich eine andere, von den Zollorganen zu vollziehende Einfuhrvorschrift, die einer Überlassung für den freien Verkehr entgegensteht, können die Waren von den Zollorganen auch dann nicht freigegeben werden, wenn sie auf Grund des Verfahrens nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen wären. Dies ist insbesondere bei Arzneiwaren, die im Internet bestellt wurden, der Fall. Hier verbietet das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 Privatpersonen nämlich sowohl die Bestellung von Medikamenten im Fernabsatz (z.B. über das Internet) als auch die anschließende Einfuhr. Ebenso zollamtlich nicht überlassen werden Produkte, die im Hinblick auf die Produktsicherheitsvorschriften Grund zu der Annahme geben, dass sie eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen. Derartige Produkte werden auf Grund der Verordnung (EU) 2019/1020⁸ nicht überlassen und an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gemeldet, denen sodann das weitere Verfahren zwecks allfälliger Untersagung des Inverkehrbringens obliegt.

- **Überlassung von Nicht-Originalwaren – keine Rechtsverletzung**

Zu derartigen Fällen kommt es, wenn der Rechtsinhaber zwar bestätigt, dass es sich um Fälschungen handelt, seiner Auffassung nach aber keine Rechtsverletzung vorliegt. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn nach der Meinung des Rechtsinhabers Waren ohne gewerblichen Charakter vorliegen und eine Einfuhr somit nicht im geschäftlichen Verkehr erfolgt oder sich ein ursprünglich vom Rechtsinhaber geäußerter Verdacht einer Rechtsverletzung nicht bestätigt hat.

⁸ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. EG Nr. L 169 vom 25. Juni 2019, S. 1, die ab dem 16. Juli 2021 anwendbar ist. Bis 15. Juli 2021 galt die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30.

- **Originalwaren:**

In der Praxis kommt es in Einzelfällen immer wieder auch dazu, dass die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wird bzw. dass Originalwaren zurückgehalten werden. Dies vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Antrag auf Tätigwerden vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Fallweise kommt es, insbesondere bei großen Sendungen auch dazu, dass sowohl Originalwaren als auch Fälschungen in einer Sendung enthalten sind. Das geht zum Teil sogar so weit, dass gefälschte Waren in Originalverpackungen und Originalwaren in gefälschten Verpackungen gefunden wurden. Durch diese Praktiken sollen die Zöllnerinnen und Zöllner in die Irre geführt und das Erkennen der Fälschungen erschwert werden.

Im Jahr 2022 waren Originalwaren in 14 angehaltenen Sendungen (0,36 % der Fälle) enthalten, wovon 29 Verfahren betroffen waren, weil mehrere Rechtsinhaber betroffen waren.

4 Glossar

EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 (PPV 2014)

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates, ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 legt die durch die Zollverwaltung zu ergreifenden Maßnahmen fest und schafft ein Instrumentarium, das es den Zollbehörden erlaubt, Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, möglichst frühzeitig aus dem Verkehr zu ziehen. Dadurch soll verhindert werden, dass Produktfälschungen aus Drittländern eingeführt und in der EU in Verkehr gebracht werden.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 enthält nur Verfahrensvorschriften für die Zollbehörden und regelt, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren die Zollbehörden bei Waren tätig werden, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen. Dementsprechend werden mit dieser Verordnung auch keine Kriterien festgelegt, nach denen sich eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums feststellen lässt. Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 werden somit nationales Recht oder Unionsrecht im Bereich des geistigen Eigentums oder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Strafverfahren nicht berührt.

Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 – PPVDV 2014)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission zur Festlegung der in Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter, ABl. Nr. L 341 vom 18.12.2013, S. 10.

Produktpirateriegesetz 2020 (PPG 2020)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden erlassen werden, BGBl I Nr. 104/2019.

Unionszollkodex (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014

Die Zollbehörden haben gemäß Artikel 1 Abs. 1 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig zu werden, wenn Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, gemäß dem Unionszollkodex im Zollgebiet der Union

- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder
- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen hätten unterliegen sollen.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erstreckt sich insbesondere auf Waren, die

- zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet werden,
- in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden oder
- in ein besonderes Verfahren überführt werden.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 sind

- Waren, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden,
- Waren ohne gewerblichen Charakter, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden,
- Waren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurden (sog. Parallelhandel), sowie
- Waren, die von einer vom Rechtsinhaber zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren ordnungsgemäß ermächtigten Person unter Überschreitung der zwischen dieser Person und dem Rechtsinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden.

Recht des geistigen Eigentums

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 gilt für folgende Rechte des geistigen Eigentums:

- Marke
 - Unionsmarke im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 207/2009,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marke und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragene Marke mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- Geschmacksmuster
 - Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 6/2002,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragenes Geschmacksmuster und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragenes Geschmacksmuster mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union
- geografische Angabe
 - geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012,
 - Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Wein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
 - geografische Angabe für aromatisierte Getränke aus Weinbauerzeugnissen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014,
 - geografische Angabe für Spirituosen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/787,
 - geografische Angabe für andere Waren, soweit sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gilt und
 - geografische Angabe gemäß Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern, die als solche in derartigen Vereinbarungen aufgeführt ist;
- Patent nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 469/2009;

- ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1610/96;
- gemeinschaftliches Sortenschutzrecht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2100/94;
- Sortenschutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
- Topografie eines Halbleitererzeugnisses nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- Gebrauchsmuster, soweit es nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein Recht des geistigen Eigentums geschützt ist;
- Handelsname, soweit er nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums geschützt ist.

Nachgeahmte Waren

- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine Marke verletzenden Handlung sind und auf denen ohne Genehmigung ein Zeichen angebracht ist, das mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist;
- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine geografische Angabe verletzenden Handlung sind und auf denen ein Name oder ein Begriff angebracht ist oder die mit einem Namen oder einem Begriff bezeichnet werden, der im Zusammenhang mit dieser geografischen Angabe geschützt ist;
- jegliche Art von Verpackungen, Etiketten, Aufklebern, Prospekten, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumenten oder sonstigen ähnlichen Artikeln, auch gesondert gestellten, die Gegenstand einer eine Marke oder geografische Angabe verletzenden Handlung sind, auf denen ein Zeichen, Name oder Begriff angebracht ist, das bzw. der mit einer rechtsgültig eingetragenen Marke oder geschützten geografischen Angabe identisch ist oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke oder geografischen Angabe zu unterscheiden ist, und die für die gleiche Art von Waren wie die, für die die Marke oder geografische Angabe eingetragen wurde, verwendet werden können.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, Gegenstand einer ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmuster verletzenden Tätigkeit

sind und die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts oder des Geschmacksmusters oder ohne Zustimmung einer vom Rechtsinhaber im Herstellungsland ermächtigten Person angefertigt werden.

Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen

Waren, bei denen es hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, dem Anschein nach einzustufen sind als

- Waren, die in diesem Mitgliedstaat Gegenstand einer ein Recht des geistigen Eigentums verletzenden Handlung sind;
- Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, die hauptsächlich entworfen, hergestellt oder angepasst werden, um die Umgehung von Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteilen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die im normalen Betrieb Handlungen verhindern oder einschränken, die sich auf Werke beziehen, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts genehmigt worden sind und die sich auf Handlungen beziehen, die diese Rechte in diesem Mitgliedstaat verletzen;
- Formen oder Matrizen, die eigens zur Herstellung von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen würden, entworfen wurden oder im Hinblick darauf angepasst wurden, wenn diese Formen oder Matrizen sich auf Handlungen beziehen, die Rechte des geistigen Eigentums in diesem Mitgliedstaat verletzen.

Rechtsinhaber

Der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums.

Antrag auf Tätigwerden

Jeder Rechtsinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zollstelle einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht des geistigen Eigentums verletzen. Dieser Antrag kann

- für alle Rechte des geistigen Eigentums als nationaler Antrag (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und
- für Rechte des geistigen Eigentums, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen, als Unionsantrag (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen Mitgliedstaaten)

gestellt werden.

Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden müssen auf den durch die Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 festgelegten Formblättern gestellt werden.

Zur Antragstellung berechtigte Personen und Einrichtungen

Personen und Einrichtungen sind berechtigt, Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, soweit sie berechtigt sind, ein Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird, ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Nationale Anträge können stellen:

- Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2019/787 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;

- zur Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums ermächtigte Personen oder Einrichtungen, die vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten;
- in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geografische Angaben bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen und Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, sowie für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden.

Unionsanträge können stellen:

- Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2019/787 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- Inhaber von im gesamten Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gültigen ausschließlichen Lizenzen, wenn diese Lizenzinhaber in diesen Mitgliedstaaten vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten.

Zuständige Zolldienststelle (Zentralstelle)

Jeder Mitgliedstaat hat eine „zuständige Zolldienststelle“ zu benennen, die für die Annahme und die Bearbeitung der Anträge auf Tätigwerden zuständig ist. In Österreich ist diese zuständige Zolldienststelle das

Zollamt Österreich
Zollstelle Villach – Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz
Ackerweg 19
A-9500 Villach

Telefon: +43 (0) 50 233 738
Telefax: +43 (0) 50 233-5964054
E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Dem Zollamt Österreich zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Inhaber der Entscheidung

Person, die eine Entscheidung, mit der einem Antrag auf Tätigwerden stattgegeben wurde, innehat.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der EU verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtunionswaren (durch Verzollung) zu Unionswaren werden, in eine Freizone verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollkontrollen

Spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über

- Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie
- über das Vorhandensein von Nichtunionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union

vornehmen.

Tätigwerden der Zollbehörden nach Stattgabe eines Antrags

Falls eine Zollstelle im Zuge eines der Anwendungsfälle der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren ermittelt, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die in einer Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags aufgeführt sind, so hat sie die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden der Zollbehörden vor Stattgabe eines Antrags

Erkennt eine Zollstelle im Zuge eines Anwendungsfalles der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die nicht von einer einem Antrag stattgebenden Entscheidung umfasst sind, so kann sie die Überlassung dieser Waren aussetzen oder diese Waren zurückhalten. Das gilt nicht, wenn es sich um verderbliche Waren handelt.

Überlassung

Handlung, durch die die Zollbehörden Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführt werden.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzuhalten.

Allgemeines Verfahren für die Vernichtung von Waren

Ab dem 1. Jänner 2014 sieht die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zwei zwingend anzuwendende Verfahren vor, nach denen Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, vernichtet werden können, ohne dass durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren die Entscheidung zu treffen ist, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen.

Im allgemeinen Verfahren wird nach der Aussetzung der Überlassung bzw. nach der Zurückhaltung

- dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren und
- dem Inhaber der Entscheidung, mit dem ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wurde,

die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass sowohl

- der Anmelder oder der Besitzer der Waren und
- der Inhaber der Entscheidung

einer Vernichtung der Waren unter zollamtlicher Überwachung zustimmen.

Für den Anmelder oder den Besitzer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- Die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, oder gegenüber dem Rechtsinhaber, der sie dann an diese Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden.
- Die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde schriftlich widersprochen wird.

Der Inhaber der Entscheidung muss seine Zustimmung zur Vernichtung dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Bestätigung enthalten, dass seines Erachtens ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern alle Beteiligten der Vernichtung zustimmen, werden die Waren auf Kosten und auf Verantwortung des Inhabers der Entscheidung vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, kann der Inhaber der Entscheidung – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss er innerhalb der oa. Fristen ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen

Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, wurde durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 für Kleinsendungen nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren ein besonderes Verfahren eingeführt, das eine Vernichtung dieser Waren ohne die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Entscheidung im jeweiligen Fall ermöglicht.

Dieses Verfahren gilt nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren zu sein;
- es handelt sich nicht um verderbliche Waren;
- es handelt sich um Waren, für die ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden vorliegt;
- der Inhaber der Entscheidung hat in seinem Antrag die Anwendung dieses Verfahrens beantragt;
- es handelt sich um Waren, die in einer Kleinsendung (Post- oder Eilkuriersendung, die ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat oder höchstens drei Einheiten enthält) transportiert werden.

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird der Anmelder oder der Besitzer der Waren schriftlich informiert,

- dass die Zollbehörde beabsichtigt, die Waren zu vernichten,
- dass der Anmelder oder der Besitzer der Waren Gelegenheit hat, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung Stellung zu nehmen,
- dass die betreffenden Waren vernichtet werden, wenn der Anmelder oder der Besitzer der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren bestätigt hat, und
- dass es als Einverständnis zur Vernichtung gilt, wenn weder der Anmelder noch der Besitzer der Waren einen schriftlichen Widerspruch gegen die Vernichtung übermitteln.

Ist der Anmelder oder der Besitzer der Waren mit der Vernichtung der Waren nicht einverstanden, muss er innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde bei jener Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, schriftlich einen Widerspruch einlegen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern der Anmelder oder der Besitzer der Waren der Vernichtung zustimmen, werden die Waren vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, wird der Inhaber der Entscheidung darüber informiert. Er kann – durch außergerichtli-

che Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist ist nicht verlängerbar) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss er innerhalb der oa. Frist ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird.

Besitzer der Waren

Person, die Eigentümer der Waren ist, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, oder die eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Waren besitzt oder in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich diese Waren befinden.

Zollformalitäten

Alle Vorgänge, die von einer Person und von den Zollbehörden durchgeführt werden müssen, um den Zollvorschriften Genüge zu tun.

Summarische Eingangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Summarische Ausgangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise angibt, dass sich Waren in der vorübergehenden Verwahrung befinden.

Zollanmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überzuführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Regelung.

Wiederausfuhranmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, ausgenommen solche, die sich im Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Wiederausfuhrmitteilung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, die sich in einem Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Zollverfahren

Zollverfahren sind folgende Verfahren, in die Waren nach dem Unionszollkodex übergeführt werden können:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- besondere Verfahren und
- Ausfuhr.

Besondere Verfahren

Waren können in die folgenden Arten besonderer Verfahren übergeführt werden:

- Versand – umfasst den externen und den internen Versand,
- Lagerung – umfasst das Zolllager und die Freizonen,
- Verwendung – umfasst die vorübergehende Verwendung und die Endverwendung,
- Veredelung – umfasst die aktive und die passive Veredelung.

Vorübergehende Verwahrung

Das vorübergehende Lagern von Nichtunionswaren unter zollamtlicher Überwachung in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr.

Freizonen

Von den Mitgliedstaaten bestimmte Teile des Zollgebiets der Union, in die Nichtunionswaren oder auch Unionswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.

Vernichtung

Vernichtung ist die physische Vernichtung, die Wiederverwertung oder das aus dem Verkehr ziehen in einer Weise, die den Inhaber der Entscheidung vor Schaden bewahrt.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Aufgriffe von gefälschten und anderen illegalen Medikamenten seit dem Jahr 2004.....	22
Tabelle 2: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2006	40
Tabelle 3: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Produktgruppen.....	42
Tabelle 4: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2006...	44
Tabelle 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Schutzrechtsverletzungen	45
Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Ursprungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	46
Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	46
Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Versandungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	47
Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel	47
Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Versandungsländern	48
Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	50
Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	50
Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Verfahrensarten nach Anzahl der Verfahren.....	51
Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel...	51
Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Beförderungsarten nach Anzahl der Verfahren.....	52
Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Beförderungsarten nach Anzahl der Artikel	52
Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2022 – Ergebnisse.....	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Risiken von Fälschungen für Verbraucher (Infografik EUIPO)	37
Abbildung 2: Welche Kosten entstehen Österreich durch Fälschungen in Branchen, in denen gefälschte Waren insbesondere ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellen und einen wirtschaftlichen Schaden verursachen? (Infografik EUIPO)	38

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 51433-0

bmf.gv.at